



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

78. Jahrgang

Hannover, den 10. Dezember 2024

Nummer 106

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung

Vom 9. Dezember 2024

Aufgrund des § 84 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 93), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung

§ 5 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung vom 10. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ und die Angabe „100“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung

Die Niedersächsische Reisekostenverordnung vom 10. Januar 2017 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG)“ durch die Angabe „(§ 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes – NBG)“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4Bei einer Fahrt mit der Eisenbahn werden die Kosten für die Nutzung einer höheren Klasse auch erstattet, wenn die oder der Dienstreisende

1. ein in § 39 Satz 1 NBG oder in § 80 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genanntes Amt bekleidet,
2. eines der folgenden Ämter bekleidet:
 - a) Direktorin oder Direktor beim Landtag,
 - b) Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz oder
 - c) Präsidentin oder Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofes

oder

3. auf dienstliche Weisung eine Person begleitet, die eines der in den Nummern 1 und 2 genannten Ämter bekleidet.“

3. § 4 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Nutzt eine Dienstreisende oder ein Dienstreisender eine nicht aus dienstlichen Gründen erworbene BahnCard, Netzkarte oder Zeitkarte für Dienstreisen, liegen aber die weiteren Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, so werden die Anschaffungskosten nach Ablauf der Gültigkeit der Karte anteilig erstattet, und zwar

1. für eine BahnCard 100
 - a) in Höhe der Anschaffungskosten einer BahnCard Business 50 der niedrigsten Beförderungsklasse, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert hat, der den Anschaffungskosten dieser Karte entspricht oder sie übersteigt, oder
 - b) in Höhe der Anschaffungskosten einer BahnCard Business 25 der niedrigsten Beförderungsklasse, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert hat, der den Anschaffungskosten dieser Karte entspricht oder sie übersteigt,
2. für eine BahnCard 50 in Höhe der Anschaffungskosten einer BahnCard Business 25 der niedrigsten Beförderungsklasse, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert hat, der den Anschaffungskosten dieser Karte entspricht oder sie übersteigt,
3. für eine BahnCard 25 in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten einer BahnCard Business 25 der niedrigsten Beförderungsklasse, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert hat, der der Hälfte der Anschaffungskosten dieser Karte entspricht oder sie übersteigt, sowie
4. für eine andere Netzkarte oder Zeitkarte in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten einer entsprechenden Netzkarte oder Zeitkarte der niedrigsten Beförderungsklasse, wenn sich die Reisekostenvergütung um einen Betrag verringert hat, der der Hälfte der Anschaffungskosten dieser Karte entspricht oder sie übersteigt.

³Für den in § 3 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Personenkreis sind die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Begrenzung der Kostenerstattung auf die Anschaffungskosten der Karten der niedrigsten Beförderungsklasse entfällt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Beförderungsmittels“ die Angabe „mit Ausnahme von Elektrokleinstfahrzeugen gemäß § 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191),“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird die Angabe „5“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 wird auch gewährt für Fahrten

1. mit einem privaten Fahrrad mit Elektroantrieb, wenn es nach § 1 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), kein Kraftfahrzeug ist, und
2. mit einem privaten Elektrokleinstfahrzeug gemäß § 1 eKFV.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Bei einer Fahrt mit der Eisenbahn im Ausland werden die Kosten für die Nutzung einer höheren Beförderungsklasse erstattet. ²Abweichend von Satz 1 werden die Kosten für die Nutzung einer höheren Beförderungsklasse bei einer Fahrt mit der Eisenbahn innerhalb der Europäischen Union, zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und dem Vereinigten Königreich sowie innerhalb und zwischen den genannten Staaten nur erstattet, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder 4 vorliegen.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende des einleitenden Satzteils wird das Wort „diese“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird vor dem Wort „voraussichtlich“ das Wort „diese“ eingefügt.
8. In § 22 werden das Komma und die Angabe „soweit sich nicht aus § 23 etwas anderes ergibt“ gestrichen.
9. § 23 wird gestrichen.
10. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 23 und 24.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2024

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heere